

Die Messeorgane

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **74 (1962)**

PDF erstellt am: **12.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Messeorgane

Oberste Messeinstanz waren die *versammelten Tagsatzungsgesandten* der acht, seit 1712 der drei regierenden Orte der Grafschaft Baden. Bei Fragen von einiger Wichtigkeit waren jedoch die zu Baden versammelten Gesandten, die gemäß den Instruktionen ihrer Obrigkeiten zu handeln hatten, für zu treffende Entscheide nicht kompetent, sondern sie hatten über das Geschäft ihren Obrigkeiten zu referieren, die sich meistens für einen Beschluß recht viel Zeit nahmen. Den regierenden Orten bzw. ihren Gesandten unterstand der *regierende Landvogt* der Grafschaft Baden, dem die Messen und deren Organisation direkt unterstanden. Er stellte, unterstützt vom Landschreiber, dem Chef der landvögtlichen Kanzlei, alle Verordnungen und Mandate aus, welche sich auf die Messen bezogen. Ihm unterstanden die Amtleute und die Untervögte. Auf seinen Ritten an die Märkte war der Landvogt stets von seinen Amtleuten, den Untervögten, sowie von Spielleuten, einem Trompeter und Knechten begleitet. Für die Sicherheit der Märkte war gleichfalls der Landvogt verantwortlich. Wenn er auch «de iure» der Statthalter sämtlicher regierenden Orte war, lehnte er sich «de facto» doch stark an die Obrigkeit desjenigen Standes an, aus welchem er stammte, und bat sie um Instruktionen und Rat⁶⁶.

Der niedere Gerichtsherr, der Fürstbischof von Konstanz, war in den Ämtern Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl durch den zu Klingnau residierenden fürstbischöflichen *Obervogt* vertreten. Da eine bis in die Einzelheiten gehende Ausscheidung der Zuständigkeit der hohen und niederen Gerichtsherrn offenbar nie stattgefunden hatte, kam es, obgleich prinzipiell die regierenden Orte allein für sämtliche Messeangelegenheiten zuständig waren, immer wieder zu Kompetenzkonflikten⁶⁷.

⁶⁶ A. HEUSLER, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Basel 1920, p. 297 ss.

Eidgenössische Abschiede.

St. A. ZH, A 321, 1–3.

St. A. AG, Nr. 2575–2585.

Kantonsbibliothek Aarau, Zurlauben-Sammlung, Acta Helv. Band 38 fo. 314, Band 40 fo. 27, Band 111 fo. 374.

Neben dem Landschreiber oder an dessen Stelle war in Zurzach häufig ein Unterschreiber tätig. In den Akten wird zuweilen auch von «den beiden Landschreibern» gesprochen. In der Regel war der Landschreiber länger im Amt als der Landvogt.

⁶⁷ W. MERZ, *Die Rechtsquellen*, l. c., 2. Teil, V, p. 47 s. (Bubenbergscher Vertrag vom 23. Januar 1450).

Messeorgane im weiteren Sinne des Wortes waren ferner die *Überwachungsorgane*. Es gab solche, welche mehr wirtschaftliche, andere, die mehr polizeiliche Funktionen hatten.

Da waren in erster Linie die *Zwilchen- und Leinwandmesser*. Ihnen mußten alle Leinengewebe zur Kontrolle unterbreitet werden. Allerdings war mit dieser «Schau» nicht etwa eine strenge Prüfung der Qualität verbunden, wie dies an der Leinwandschau in St.Gallen und auf anderen Leinwandplätzen der Ostschweiz der Fall war. Sondern in Zurzach wurden lediglich die Maße der auf den Markt gelangenden Gewebe nachgeprüft. Vorerst wurden zwei Messer bestimmt, je einer aus Zürich und Baden. Sie hatten allerdings keine Bußenkompetenz, und lediglich der Landvogt und in seiner Abwesenheit der Obervogt konnte betrügerische Verkäufer bestrafen. Die 1613 erlassene Verordnung betreffend das Zwilchen- und Leinwandmessen wurde verschiedentlich erneuert. Der aus der Stadt Baden stammende Messer wurde wahrscheinlich vom Landvogt oder vom Badener Magistrat vorgeschlagen; den Messer aus Zürich bestimmte die Zunft zur Waag, d. h. die dortige Weberzunft. Anscheinend erhöhte man wegen des starken Andranges von Leinwandverkäufern und -käufern die Zahl der Messer nach 1658 von zwei auf vier, ja im Jahre 1678 hatte sich sogar ein fünfter, aus Zurzach stammender Messer zu den vier amtlichen «Schauern» gesellt. Doch wurde dieser Zurzacher vom Syndikat nicht anerkannt und mußte die Messerstelle wieder aufgeben. Zwei offizielle Messer waren bis ans Ende des 18. Jahrhunderts an den Zurzacher Märkten tätig.

Im Jahre 1619 hören wir ferner von einem «*Tuchmesser*» für *Wollgewebe*, der die auf den Markt kommenden Wollstoffe in dem für den Tuchhandel bestimmten Kaufhause auf ihre Maße zu prüfen hatte⁶⁸.

Argovia III (1864), Das Urbar der Grafschaft Baden, p.189, Art.57, 58, p.207, Art.102.

E. A. III, 2, p.1239, s. Baden, 15. Juni 1520 (Vertrag der eidgenössischen Orte mit dem Fürstbischof von Konstanz).

St. A. ZH, B VIII 107 fo.103 s.; B VIII 109 fo.48 s.; B VIII 141 fo.353, Art.29; B VIII 146 fo.71, Art.47, 7 und 8, fo.213 s., Art.16, 2, 4 und 5, fo.226 ss., Beilage Litt. D; B VIII 150 fo.306 s., Art.60; B VIII 160 fo.102 s., Art.39; B VIII 177 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1718, Art.8; A 321, 3 (6. August 1784); B II 1006, 1784, U. S., p.74.

⁶⁸ St. A. AG, Nr.2794 Akten I (13. September 1613, 25. Juni 1619, 9. September 1620, 3. und 15. Juni 1651, 28. Juli 1678, 10. Juni 1681).

St. A. ZH, B II 583, 1678, U. S., p.21.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß diese Kontrolle später beibehalten wurde; wir hören jedoch nichts mehr von ihr.

Ebenso wichtig wie die Messung der Gewebe war auf einem internationalen Markte die *Prüfung* der von den Verkäufern für den Ausschnitt verwendeten *Längenmaße* und ganz allgemein der verwendeten *Gewichte*. Angesichts der großen Zahl der damals verwendeten Maße und Gewichte galt es, die auf dem Markte gültigen Einheiten zu bestimmen. Bereits im Juni 1563 ging eine diesbezügliche Umfrage an die regierenden Orte ab, und auf Grund der erhaltenen Antworten bestimmten die Gesandten an der Badener Tagsatzung vom September desselben Jahres, daß jedermann die Waren mit der Badener Elle auszumessen und für das Auswägen das Pfund zu 36 Loth Zürcher Gewicht zu verwenden habe. Wer dieser Verordnung nicht nachlebte, verfiel einer Strafe von 20 Gulden. Nun war die Badener Elle ein außerhalb der Grafschaft wenig bekanntes Längenmaß. Im Jahre 1583 revidierte man daher den Beschluß von 1563 und erklärte als auf den Märkten gültige Maßeinheit die Zürcher Elle. Erst im Jahre 1729 wurde allerdings der Beschluß gefaßt, die Zürcher Elle in Form eines Eisenstabes öffentlich anschlagen zu lassen. Da neben den Pfundgewichten zu 36 Zürcher Loth auch solche zu 32 Loth, d. h. zu leichte Gewichte, an den Märkten verwendet wurden, erhielt der Landvogt strenge Weisung, die für alle Warengattungen benützten Gewichte kontrollieren zu lassen. In der Folge wurden periodisch die Gewichte der Marktbesucher, diejenigen im Kaufhause und nach 1650 auch diejenigen im neu errichteten Waaghause, geprüft. Es gab einen bischöflich-konstanzerischen Eichmeister, der anscheinend nicht sehr gründliche Arbeit leistete, denn der vom Syndikat der Grafschaft Baden bestellte Eichmeister – es war regelmäßig ein Zürcher Wardein – mußte die bereits von seinem fürstbischöflichen Kollegen geprüften Gewichtssteine öfters überholen⁶⁹. Was das Waaghaus betrifft, gaben die regierenden Orte im Jahre 1650 der Gemeinde Zurzach die Bewilligung zu dessen Bau. Es sollte nach dessen Vollendung eine große Waage darin aufgestellt werden. Der Fürstbischof seinerseits bewilligte diese Waage erst Ende 1651 und forderte als «Zins» für dieselbe zwei Pfund Pfeffer pro Jahr. Die regierenden Orte ihrerseits sprachen 1685 dem niederen Gerichtsherrn die

⁶⁹ St. A. ZH, B VIII 102 fo. 59, Art. 17, fo. 101, Art. 14; B VIII 107 fo. 93, Art. 1; B VIII 207 Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1769, Art. 20.
St. A. AG, Nr. 2797 X.

Berechtigung ab, auf die Waage eine Abgabe zu erheben. Anscheinend handelte es sich dabei jedoch um einen Protest platonischer Natur⁷⁰.

Die auf dem Markte gehandelten *Gold- und Silberwaren* wurden jeweils durch einen *Münzwardein*, in der Regel durch einen solchen aus Zürich, oder durch einen *Goldschmied* geprüft. Dabei zeigte es sich, daß eine Reihe von in den Handel gebrachten Silberwaren nicht den vorgeschriebenen Feingehalt aufwies. Die Waren aus Schwäbisch-Gmünd waren öfters nicht mehr als 7-, 8- oder 9löthig, und auch der Feingehalt der Waren aus Augsburg blieb zuweilen unter den vorgeschriebenen 13 Loth. In bezug auf den Feingehalt der Goldarbeiten kam es im Jahre 1718 zum Konflikt mit Genf. In der Eidgenossenschaft war wie in Frankreich ein Feingehalt von 20 Karat vorgeschrieben, während man in Genf einen solchen von 18 Karat und sogar darunter für Goldarbeiten verwendete. Allerdings scheinen die Genfer Goldschmiede gewußt zu haben, daß in Zurzach für massive Goldarbeiten ein Feingehalt von 20 Karat vorgeschrieben war. Unsicherheit bestand wegen des Feingehaltes von goldenen Einfassungen von Edelsteinen, und als der Wardein auf der Messe erschien, zogen sich die Genfer Juweliere vom Markte zurück. Dank der Intervention Genfs zugunsten seiner «marchands-jouailliers» und «jouailliers» ließen sich die Orte davon überzeugen, daß für goldene Einfassungen ein hoher Feingehalt, der das Metall weich machte, unzweckmäßig sei. Sie erließen daher noch im selben Jahre ein Mandat, laut dem man Fassungen von Edelsteinen mit einem niedrigeren Feingehalt tolerierte⁷¹.

Als «Messefunktionäre» im weiteren Sinne des Wortes können wir auch den Waagmeister, die Spanner und die Karrenzieher betrachten. Der *Waagmeister* scheint von der Gemeinde Zurzach ernannt worden zu sein und bezog von jedem Zentner abgewogener Ware eine bestimmte Gebühr. Er hatte darüber zu wachen, daß alle Waren abgewogen wurden. Von der Vorschrift des Abwägens auf der Lastwaage war später ausgenommen, was ein Träger auf seinem Rücken von der Messe forttragen und was in einem einspännigen Fuhrwerk abgeführt werden konnte.

⁷⁰ St. A. ZH, B VIII 146 fo. 213, Art. 16, 2.

St. A. AG, Nr. 2794 Akten I (19. Juli 1650) und III, 2797 X.

W. MERZ, *Die Rechtsquellen*, l. c., 2. Teil, V, p. 162, s. Nr. 99, 100.

⁷¹ St. A. ZH, B VIII 154 fo. 331, Art. 6; A 246, 15 (Petition der Genfer Juweliere vom 8. August 1718).

St. A. AG, Nr. 2794 Akten III (1739), 2797 XIII.

H. LÜTHY, *Die Tätigkeit*, l. c., p. 49 s.

Für die eintreffenden Fuhrwerke und Lastwagen bestand in Zurzach eine Parkordnung. Die *Spanner* hatten die Aufgabe, die eintreffenden Fuhrwerke nach der Reihenfolge ihrer Ankunft abzuladen, nachdem der Fuhrmann den Frachtbrief im Kaufhause abgegeben hatte. Die *Spanner* besorgten auch das Laden der abgehenden Lastwagen und Fuhrwerke. Die *Karrenzieher* hatten sich bei den abgeladenen Gütern einzufinden und diese an ihren Bestimmungsort, d. h. ins Waaghaus, ins Kaufhaus, ferner in die Stände, Gewölbe, Kammern oder sonstigen Warendepots der Kaufleute, Krämer und Handwerker abzuführen. Bis zum Jahre 1697 scheinen auch einzelne Einwohner von Tegerfelden *Karrenzieher* gewesen zu sein. Von diesem Jahre an wußten sich die Zurzacher eine Monopolstellung in den beiden Funktionen zu sichern, und 1701 bestätigten die regierenden Orte dieses «de facto»-Privileg. Praktisch jedermann zugänglich war dagegen die Funktion des «*Markthelfers*», dessen Obliegenheiten allerdings nirgends näher bezeichnet werden. Es scheint sich bei ihnen um eine Art Marktdiener gehandelt zu haben, welche den zugereisten Kaufleuten und Handwerkern ohne eigene Diener bzw. Gesellen oder Lehrknaben behilflich waren. *Markthelfer* kamen nicht nur aus Tegerfelden, Riedheim und Weiach, sondern auch aus weiteren Ortschaften, wie z. B. aus Döttingen, Endingen, Lengnau und sogar aus Niederweningen. Auch Judenkneben waren als *Markthelfer* tätig. Zu den Messeorganen sind schließlich auch die *Kaufhausverwalter* zu rechnen, die vom Flecken gestellt wurden⁷².

Polizeiliche Funktionen hatten neben dem Untervogt die *Marktwächter*. Obgleich sich Gemeinde und Chorherrenstift dauernd über die Verteilung der Wachtkosten stritten, erfahren wir doch über die Organisation der Marktwache wenig. Wir wissen lediglich, daß dieser zwei Wachtmeister und ein Trompeter angehörten und der Flecken eine Wachtmannschaft zu stellen hatte, die offenbar ungefähr vierzehn Mann umfaßte. Die benachbarten Gemeinden waren ebenfalls gehalten, Wachen aufzustellen, vor allem zum Schutze der umliegenden Dörfer gegen Brände,

⁷² St. A. AG, Nr. 2794 Akten II (1701).

W. MERZ, *Die Rechtsquellen, l. c.*, 2. Teil, V, p. 193 Nr. 115.

Gemeindearchiv Zurzach, Jahresrechnungen 1699–1797.

Sehr gut sind die Obliegenheiten der *Spanner* und *Karrenzieher* in der Zurzacher Kaufhausordnung vom 9. Februar 1829 definiert (Sammlung der Gesetz und Verordnungen des Kantons Aargau [o. D.], Band IV, p. 139 ss.). Welches die Obliegenheiten der sogenannten «*Spetter*» waren, erfahren wir nicht.

Bettler und Diebe, von denen es zu den Marktzeiten gewimmelt haben muß⁷³.

Die Messepolitik der regierenden Orte

Die *Messepolitik* der eidgenössischen Orte war zum Teil die Resultante sich stark widersprechender Tendenzen, da jeder regierende Stand mit Beharrlichkeit darnach strebte, seinen eigenen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Zur Beschlußfassung war Einstimmigkeit der Syndikatsmitglieder erforderlich. In vielen Fällen wurde sie aber nicht erreicht. Stellten sich an den Tagsatzungen unverhofft neue Probleme oder wurden Anträge gemacht, war für die Gesandten die Einholung neuer Instruktionen bei ihren Obrigkeiten sehr oft unvermeidlich, und öfters mußte die Erledigung einer dringlichen Angelegenheit von einer Jahrrechnungstagsatzung auf die andere verschoben werden, ja vor lauter Verzögerungen kam es zuweilen nie zu einer klaren Situation. Das war in wirtschaftlicher Hinsicht recht unerfreulich.

Die Marktpolitik der regierenden Orte hatte jedoch auch durchaus positive Seiten. Bekanntlich waren die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft von der Reformation bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zuweilen sehr schroff. Die regierenden Orte scheinen sich dennoch Mühe gegeben zu haben, die Marktsicherheit auch in Zeiten akuter Spannungen zu verbürgen. Dies war z. B. während des Wigoltingerhandels im Jahre 1664 der Fall, indem Zürich für die Sicherheit des Marktes garantierte und fremden Kaufleuten Passagierscheine ausstellte. Über-

⁷³ St. A. AG, Nr. 2575–2585, 2794 Akten III, 4024.

Gemeindearchiv Zurzach, Jahresrechnungen 1699–1797.

St. A. ZH, A 315, 1–5.

Kantonsbibliothek Aarau, Zurlauben-Sammlung, Acta Helv. Band 38 fo. 314–315; Band 40 fo. 24, 27; Band 111 fo. 274 und 276.

Ob die sieben bis acht Untervögte, welche den Landvogt in den 1660er Jahren jeweils nach Zurzach begleiteten, auch polizeiliche Funktionen hatten, ist ungewiß. Sicher kamen jedoch solche den zwei bis drei «Spähern» zu, welche den Markt zu überwachen hatten. Übrigens begleitete auch sehr häufig ein «Nachrichter» den Landvogt. 1638 wurde dem Landvogt die Kompetenz erteilt, die Wachen auf Kosten der Kaufleute zu verstärken, falls dies notwendig sein sollte (E. A. V, 2, p. 1670, Art. 47). Die «Späher» scheinen ab und zu, vermutlich im eigenen Interesse und in demjenigen des Landvogts, «allzu eifrig» gewesen zu sein (St. A. ZH, B VIII 141 fo. 352 s., Art. 29).